

VERKAUF VON

Elektro- &

Elektronikprodukten



EIN RATGEBER DES HÄNDLERBUNDES

Vorwort	03
1. Einführung und Übersicht	04
2. Registrierung von Elektrogeräten nach dem Elektroggesetz	06
3. Die WEEE-Registrierungsnummer	09
4. Kennzeichnungspflichten nach dem Elektroggesetz	10
5. Die Rücknahmepflicht	11
6. Die Kennzeichnung nach dem Produktsicherheitsgesetz	13
7. Die Kennzeichnung nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)	14
8. Die CE-Kennzeichnung	16
9. Die Gebrauchsanleitung	17
10. Verkauf von Batterien	19
11. Energiekennzeichnung im Online-Handel	20
12. Produktspezifische Kennzeichnungspflichten	22

Stand: April 2019

© Händlerbund Management AG

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des E-Books an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis von Informationen erstellt, die die Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung zur Verfügung hatten.

Bitte beachten Sie, dass die Autoren keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen übernehmen. LeserInnen haften eigenverantwortlich für die Nutzung der Informationen und sämtliche darauf basierende Entscheidungen.

Liebe Leserinnen und Leser,

der Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten ist eng an Regelungen zur Energieeinsparung und zum Umweltschutz gekoppelt. In diesem Zusammenhang stehen z.B. die umweltgerechte Entsorgung der Elektro- und Elektronikprodukte sowie die Erhöhung der Energieeffizienz, die eine Voraussetzung für den nachhaltigen Umbau der Energieversorgung ist.

Händler, die sich auf den Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten spezialisiert haben, müssen daher eine schier unüberschaubare Fülle an gesetzlichen Vorgaben beachten, die diese zahlreichen Umweltaspekte umsetzen. Obwohl in erster Linie Hersteller in die Verantwortung genommen werden, wirken sich die Gesetzesvorschriften auch zunehmend auf den Handel aus. Erschwerend hinzu kommt, dass die zahlreichen Normen nicht nur aus dem deutschen Recht kommen, sondern vielfach auf EU-Ebene erlassen wurden.

Für die E-Commerce-Branche brechen immer wieder von Neuem arbeitsintensive Zeiten an, denn im Hinblick auf die Gesetze und Verordnungen kommt es selten zu einem Stillstand. Insbesondere die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet werden stetig novelliert und auf neue technische Möglichkeiten angepasst. Für immer mehr Elektro- und Elektronikgeräte müssen Online-Händler elektronische Etiketten und Produktdatenblätter bereithalten. Auch die gesetzlichen Vorschriften für die Elektrogeräterücknahme im Online-Handel benötigt in der Praxis noch einen Feinschliff.



Aus diesem Grund hat der Händlerbund dieses kostenlose E-Book für Sie verfasst. So erhalten Sie eine Übersicht über alle beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die für Sie als Shop-Betreiber und ggf. Hersteller oder Importeur wichtig sind.

Zu Beginn des E-Books werden wir daher mit einem Überblick über alle einschlägigen Vorschriften starten. Im Anschluss ist die Registrierung und Kennzeichnung nach dem Elektroggesetz als Grundvoraussetzung für den Vertrieb von Elektro- und Elektronikprodukten Thema des E-Books. Auch praktischen Fragen aus dem Alltag, wie dem Führen der WEEE-Registrierungsnummer sowie der Mitsendung einer Gebrauchsanleitung, widmen wir ein eigenes Kapitel. Weitere Schwerpunkte bilden neben Kapiteln über die Kennzeichnung von einzelnen Produkten vor allem auch die Vorschriften in Bezug auf die Darstellung der elektronischen Etiketten und Produktdatenblätter im Internet.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung der zahlreichen rechtlichen Vorschriften und weiterhin viel Erfolg bei Ihrem Online-Geschäft.

Ihr Andreas Arlt
Bundesvorsitzender des Händlerbundes





© Alexander Kirch/Shutterstock.com

Bei der Herstellung, Kennzeichnung und dem Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten gibt es eine schier unüberschaubare Fülle an gesetzlichen Vorgaben, die nicht nur aus dem deutschen Recht kommen, sondern gerade in diesem Sektor

vielfach auf EU-Ebene ihren Ursprung finden. Prägend für diese Vorschriften sind die nachhaltige Einsparung von Energie sowie der Umweltschutz. Unsere Einführung soll daher zunächst einen Überblick geben, welche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien überhaupt im Bereich der Elektro- und Elektronikprodukte maßgeblich sind und in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen.

Einer der prägenden Gründe für die zahlreichen rechtlichen Vorschriften ist die Erhöhung der Energieeffizienz, die eine Voraussetzung für den nachhaltigen Umbau der Energieversorgung ist, sowie der damit einhergehende Umweltschutz. In diesem Zusammenhang steht außerdem die umweltgerechte Entsorgung der Elektro- und Elektronikprodukte. Beide Punkte bilden das Fundament für die nachfolgenden Rechtsgrundlagen.

ÖKODESIGN-RICHTLINIE

Der Titel „Ökodesign-Richtlinie“ dürfte vielen Händlern bereits ein Begriff sein, doch inhaltlich ist die Richtlinie für die meisten immer noch unbekanntes Terrain: Die Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) ist bereits 2009 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, also alle Elektrizität verbrauchenden Produkte und solche, die einen Einfluss auf die Energieeffizienz haben können (z. B. wassersparende Wasserhähne, die den Energieverbrauch für die Warmwasserbereitung mindern).

Ziel der Ökodesign-Richtlinie ist es, die Energieeffizienz zu fördern und mehr zum Umweltschutz beizutragen, indem Ressourcen eingespart und eine umweltgerechtere Gestaltung (das sog. „Ökodesign“) gefunden wird. Die Ökodesign-Richtlinie selbst enthält noch keine konkreten Produkthanforderungen, sondern steckt lediglich den Rechtsrahmen fest (sog. Rahmenrichtlinie).

Die konkreten Produkthanforderungen wurden erst nach und nach von der EU-Kommission in eigenen Durchführungsmaßnahmen jeweils für einzelne Produktgruppen festgelegt, welche die energieverbrauchsrelevanten Produkte enthalten (siehe Tabelle). Inzwischen wurden schon einige Durchführungsmaßnahmen erlassen, z. B.: für Fernseher, Kühl- und Gefrierschränke, Geschirrspül- und Waschmaschinen. Ein bekanntes Beispiel für



© Zovteva/Shutterstock.com

eine solche Durchführungsmaßnahme ist die Verordnung über der Kennzeichnung von Lampen und Leuchten (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1194/2012).

Ab 2021 soll die Richtlinie weiter verschärft werden: Es geht dabei um nicht weniger, als die Reparaturfähigkeit von elektrischen und elektronischen Geräten. Zum ersten mal soll ein Recht auf bestimmte Ersatzteile begründet werden. Diese sollen innerhalb einer maximalen Lieferzeit von 15 Tagen verfügbar sein. Außerdem dürfen Leuchtmittel nicht mehr fest verbaut sein. Ziel ist hier, dass statt der ganzen Lampe nur das Leuchtmittel entsorgt werden muss.

ROHS-II-RICHTLINIE UND ELEKTROSTOFFVERORDNUNG

Elektro- und Elektronikgeräte enthalten zum Teil Stoffe, die gesundheits- und umweltgefährdend sind. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2011 die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-II) erlassen. Mit der Elektrostoffverordnung (ElektroStoffV) wurde die EU-Richtlinie jetzt in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetzespaket dient der nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und Gesundheit, da durch dieses dauerhaft die Verwendung von gefährlichen Stoffen (z. B. Blei, Quecksilber) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird. Die ElektroStoffV und die ROHS-II-Richtlinie ergänzen sich und werden nebeneinander angewandt. Zusätzlich muss auch die sog. WEEE-Richtlinie (Waste of Electrical and Electronic Equipment-EU-Richtlinie 2012/19/EU) mit herangezogen werden.

WEEE-RICHTLINIE

2012 ist die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie, Waste of Electrical and Electronic Equipment) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem, die schädlichen Auswirkungen durch die zahlreichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu vermeiden oder zu verringern.

Die WEEE-Richtlinie verfolgt das Ziel, insbesondere auch unter Ressourcenschutzaspekten eine umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sicherzustellen. Die EU-Richtlinie ist in Deutschland ebenfalls nicht unmittelbar gültig, sondern muss in nationales Recht (z. B. ein Parlamentsgesetz) umgesetzt werden. Die WEEE-Richtlinie wurde im Herbst 2015 durch das deutsche Elektroggesetz umgesetzt.

ELEKTROGESETZ

Eine der zentralen Normen beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten ist das Elektroggesetz. Die Gesundheit und Umwelt vor giftigen Substanzen aus Elektro- und Elektronikgeräten zu



schützen und die Abfallmengen durch Wiederverwendung oder Verwertung (Recycling) zu verringern, sind die zentralen Belange des Elektroggesetzes. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der WEEE-Richtlinie in deutsches Recht wurde das bestehende Elektroggesetz reformiert, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden.

Das Elektroggesetz regelt daher nahezu den gesamten Lebenszyklus eines Elektro- und Elektronikproduktes vom Inverkehrbringen über die Rücknahme bis hin zur Entsorgung und Verwertung. Das Elektroggesetz regelt u. a. auch, welche Geräte zu registrieren, wie zu kennzeichnen (z. B. mit dem allgegenwärtigen Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“) und welche Geräte davon betroffen sind.

Im Zusammenhang mit der Registrierung kennen auch die meisten Online-Händler die Stiftung EAR, die die Registrierungen von Herstellern und Geräten vornimmt. Außerdem wird bestimmt, wie die Sammlung, Rücknahme und Verwertung von Altgeräten zu erfolgen hat.

PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PRODSG)

Produkte, die in den nationalen Markt bzw. den europäischen Märkten eingeführt oder eingebracht werden sollen, müssen bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen. Zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen ist das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (kurz: ProdSG), das nicht nur dem Schutz der Bürger und Arbeitnehmer dient, sondern auch den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union durch vertrauenswürdige Produkte sichert. Das ProdSG umfasst alle Produkte, die für den Verbraucher bestimmt sind oder auch von ihm benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für ihn bestimmt sind – auch nicht-elektrische bzw. nicht-elektronische Produkte.

BATTERIEGESETZ

Händler, die Batterien oder Produkte, die samt Batterien geliefert werden, verkaufen, kennen das Batteriegesetz und seine entsprechenden Informationspflichten sicher bereits. Der Handel muss alle von ihm vertriebenen Batterien nach Gebrauch vom Verbraucher unentgeltlich zurücknehmen und die Gerätealtbatterien den Herstellern zur Verwertung oder Beseitigung überlassen. Verreiber haben den Verbraucher über die Rückgabemöglichkeiten zu informieren. Für alle Batteriehersteller enthält das Batteriegesetz eine Anzeigepflicht sowie zusätzliche Kennzeichnungspflichten für Batterien.

DER ANWENDUNGSBEREICH DES ELEKTROGESETZES

Wer mit Elektro- und Elektronikprodukten handelt, muss das Elektroggesetz mit seinen zahlreichen Vorschriften beachten. So ergibt sich aus dem Elektroggesetz auch eine Registrierungspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikprodukten bei der zuständigen Behörde. Werden diese Geräte im Online-Shop zum Verkauf angeboten, obwohl sie nicht registriert sind, droht eine saftige Geldstrafe oder eine Abmahnung.



Das Elektroggesetz, welches eigentlich „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ heißt, soll die Gesundheit und die Umwelt insbesondere vor giftigen Substanzen aus Elektro- und Elektronikgeräten sichern.

Das Elektroggesetz gilt für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die für den Betrieb mit:

- Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder
- Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und
 - a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
 - b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen.



NEU: PASSIVE ENDGERÄTE

Ab dem 01. Mai 2019 umfasst der Anwendungsbereich des Elektrog nach einer Änderung der Auslegung durch die Stiftung EAR auch sogenannte „passive Endgeräte“. Als solche gelten Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten. Dazu zählen unter anderem konfektionierte Kabel, Steckdosen, Schmelzsicherungen, Adapter, Reisestecker und Lichtschalter. Auch im Hinblick auf diese Geräte gelten die oben genannten Spannungsgrenzen.

Nicht umfasst sind allerdings passive Bauteile: Kabel als Meterware, Aderendhülsen, Lampenfassungen oder Schalter und Stecker zum Einbau in ein Gerät zählen dazu. Diese Bauteile sind zum Einbau in ein Gerät oder zum Zusammenbau bestimmt und liegen nicht im Anwendungsbereich des Elektrog. Die Stiftung EAR definiert sie unter anderem als „unfertige Produkte, ohne direkte Funktion für den Endnutzer“. Weitere Beispiele von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauteilen finden sich auf der Webseite der Stiftung EAR.

EINORDNUNG IN KATEGORIEN

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, welche in den Anwen-

GERÄTEKATEGORIE	BEISPIELE
1. Wärmeübertrager	Entfeuchter, Kühlschränke, Klimageräte
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten	Fernseher, Tablets, Laptops, E-Reader
3. Lampen	LED-Lampen (auch mit Zusatzfunktionen), Neonlampen ACHTUNG: „Leuchten“ wie Schreibtisch- oder Taschenlampen gehören zu Kategorie 4 oder 5
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)	Kopiergeräte, Dunstabzugshauben, Möbel mit integrierter elektrischer Funktion, Pedelegs, Wasserboiler
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)	Kameras, Drohnen, Fitnessstracker, Tinten-/Tonerkartuschen mit Chip oder Sensor, Solarleuchten, Netzteile, Schuhe mit Leuchtfunktion
6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt	Smartphones, Festplatten, USB-Sticks, PCs, Motherboards, Taschenrechner

dingungsbereich des Elektrog fallen, müssen in Kategorien eingeordnet werden – das gilt auch für passive Geräte:

Good to know: Ob ein Elektro- oder Elektronikgerät unter das Elektrog fällt und somit registriert werden muss, ist von den Verantwortlichen selbst zu überprüfen. Diese Überprüfung ist nicht ganz einfach, da das Gesetz keine abschließende Liste bereithält,

sodass neueste technische Entwicklungen nicht berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen steht den Verantwortlichen die Möglichkeit offen, bei der Stiftung EAR Auskunft über die Registrierungspflicht zu verlangen.

VERPFLICHTUNG ZUR REGISTRIERUNG

Nach dem Elektroggesetz ist jeder Hersteller verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde kostenpflichtig registrieren zu lassen, bevor er Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt. Mit dieser Registrierung soll sichergestellt werden, dass der Hersteller seiner Produktverantwortung, insbesondere auch der Verpflichtung zur Verwertung und Entsorgung nach dem Elektroggesetz nachkommt. Damit soll die Wirtschaft an den Kosten der Entsorgung und Verwertung der Altgeräte – z. B. durch die Abgabe bei den Wertstoffhöfen – beteiligt werden.

Die Stiftung EAR wurde vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben betraut. Als zentrale Aufgabe nimmt sie die Registrierung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektroggesetz vor. Zudem koordiniert die Stiftung EAR die Bereitstellung der Sammelbehälter und die Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, z. B. den Wertstoffhöfen.

Als Hersteller mit einer eigenen Registrierungspflicht gilt jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die

- a) Elektro- oder Elektronikgeräte
 - aa) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und anbietet oder
 - ab) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke anbietet,
- b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft,



- c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem deutschen Markt anbietet oder
- d) Elektro- oder Elektronikgeräte im Internet direkt deutschen Endnutzern anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist.

Als Hersteller gilt zugleich jeder Vertreter, der vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet (sog. Quasi-Hersteller).

Beachte: Als Hersteller gilt jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte in Deutschland anbietet. Übersetzt heißt dies, dass **jeder als Hersteller gilt, der beispielsweise ein bei einem ausländischen Großhändler erworbenes Produkt in Deutschland verkaufen will**. Er ist selbst für sich registrierungspflichtig – auch wenn andere Importeure bereits eine eigene Registrierung vorgenommen haben.

EXKURS: DER VERSAND VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN INS AUSLAND

Der Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten ins Ausland hat auch Auswirkungen auf deutsche Händler. Auch bei einem inner-

INFO

Eine Registrierungspflicht hängt von zwei wesentlichen Faktoren ab:

- a) Die angebotenen Geräte fallen unter das Elektrog (s. o.)
- b) Das Unternehmen gilt als Hersteller im Sinne des Elektrog (s. o.)



gemeinschaftlichen Versand (z. B. Lieferung von Deutschland nach Österreich) wird der Versender im Zielland als Hersteller angesehen, was grundsätzlich eine entsprechende Registrierungspflicht bei den jeweiligen nationalen Behörden voraussetzt. Für Online-Händler bedeutet dies nicht nur in rechtlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht einen großen Aufwand.

Doch hier gilt zumindest eine teilweise Erleichterung: Bei der Registrierung darf auf die Benennung eines Bevollmächtigten zurückgegriffen werden. Hierzu haben sich bereits diverse Dienstleistungsunternehmen auf diesem Gebiet spezialisiert und erfüllen in allen einschlägigen Ländern und künftig noch hinzutretenden Ländern alle Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen. Online-Händler, die ins Ausland versenden, sollten sich zu dieser Thematik von einem Dienstleister beraten lassen und sich die umfassenden Länder-Lizenzierungspakete genauer ansehen.

VERSTÖSSE GEGEN DAS ELEKTROGESETZ

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des ElektroG kann eine Ordnungswidrigkeit sein. Die möglichen Konsequenzen hängen von der Art der Pflichtverletzung ab: Erfolgt etwa die Registrierung nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Registrierungsnummer trotz Pflicht nicht im Online-Shop oder auf der Rechnung ausgewiesen oder wird ein registrierungspflichtiges Gerät von einem Händler zum Verkauf angeboten, ohne dass es vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten ordnungsgemäß registriert wurde, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro belegt werden.

Einen weiteren Risikofaktor stellen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen dar. Stoßen Mitbewerber oder entsprechende Verbände auf Verstöße, können sie diese abmahnen. Damit verbunden sind unmittelbar die Kosten der Rechtsverfolgung, welche je nach Einzelfall meist im dreistelligen Bereich angesiedelt sind. Daneben muss im Falle einer berechtigten Abmahnung in der Regel eine Unterlassungserklärung abgegeben werden, die mit einer Vertragsstrafe einher geht. Professionelle Hilfe kann hier vor größeren als nötigen Konsequenzen schützen.

Die Registrierung der Elektro- und Elektronikgeräte findet bei der Stiftung EAR statt, die nach vollständiger Dateneingabe und erfolgreicher positiver Prüfung der erforderlichen Unterlagen eine entsprechende Registrierungsnummer erteilt.

Die Registrierungsnummer besteht aus acht Zahlen, denen eine Länderkennung vorangestellt ist, z.B. „WEEEReg.-Nr. DE 12345678“. Der Zusatz „DE“ zeigt dabei, dass der Hersteller in Deutschland registriert ist. Die Registrierungsnummer gilt, solange der Hersteller registriert und im veröffentlichten Verzeichnis der registrierten Hersteller über die Webseite der Stiftung EAR abrufbar ist.

Jeder registrierte Hersteller hat die Registrierungsnummer im schriftlichen Geschäftsverkehr zu führen. Dies bedeutet für die Praxis, dass jeder Hersteller verpflichtet ist, beim Angebot und auf den Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben. Zweckmäßig kann die Anbringung der Registrierungsnummer darüber hinaus auch auf weiteren Dokumenten wie Angebotschreiben, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Werbemitteln und Webseiten sein.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Registrierungsnummer nicht führt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Übrigens: Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten ohne eigene WEEE-Registrierungsnummer (= Händler, die bereits Waren registrierter Hersteller anbieten) müssen nichts angeben, auch nicht die WEEE-Nummer ihres Lieferanten/Herstellers.

Wer mit neuen Elektro- und Elektronikgeräten handelt, muss nach dem Elektroggesetz nicht nur sicherstellen, dass sich der Hersteller der Produkte bei der Stiftung EAR hat registrieren lassen. Es ist außerdem eine gesonderte Elektrokennzeichnung am Produkt selbst vorzunehmen. Den meisten dürfte dabei sofort das Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“ einfallen.

DIE ORDNUNGSGEMÄSSE KENNZEICHNUNG NACH DEM ELEKTROGESETZ

Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht werden, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde. Elektro- und Elektronikgeräte für den privaten oder Dual-Use-Gebrauch sind außerdem mit dem Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“ zu kennzeichnen. Im Folgenden soll auf die einzelnen Kennzeichnungselemente näher eingegangen werden.

• Die Identifizierung des Herstellers

Als erste Pflicht betreffend der Kennzeichnung eines Elektro- oder Elektronikgerätes nennt das Elektroggesetz eine dauerhafte Kennzeichnung, durch die der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Die Kennzeichnung muss direkt auf dem Produkt erfolgen. Anhaltspunkte, wie eine solche dauerhafte Kennzeichnung gewährleistet werden kann und welche Punkte sie zum Hersteller selbst enthalten muss, gibt die (unverbindliche) DIN EN 50419.

Herstellerangaben:

Der Hersteller ist beispielsweise eindeutig identifizierbar durch die Angabe des Namens, des Markennamens, des Warenzeichens oder der registrierten Firmennummer. Die Rechtsprechung hat jedoch eine Kennzeichnungspflicht dahingehend konkretisiert, dass das Elektro- oder Elektronikgerät stets auch mit der Marke gekennzeichnet werden muss.

Dauerhaftigkeit:

Dauerhaftigkeit meint dabei, dass die Kennzeichnung des Herstellers mit dem Produkt fest verbunden und nicht ohne Weiteres ablösbar sein muss. Von Dauerhaftigkeit kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn die Kennzeichnung ein Mindestmaß an Unzerstörbarkeit besitzt.

Eine dauerhafte Kennzeichnung setzt voraus, dass die Kennzeichnung nicht ohne nennenswerte Schwierigkeiten vom Gerät abgerissen bzw. abgeschnitten werden kann. Die notwendige dauerhafte Kennzeichnung im Rahmen des Elektroggesetzes durch ein Klebe-Fähnchen am Kabel eines Kopfhörers ist beispielsweise

nicht gegeben, da dieses leicht durch den Verbraucher entfernt werden kann. Es sei sogar sehr wahrscheinlich, dass die Verbraucher entsprechende Fähnchen entfernen werden, da diese beim Betrieb als störend und lästig empfunden werden können.

• Symbol der durchgestrichenen Mülltonne



Elektro- und Elektronikgeräte, die u. a. in privaten Haushalten genutzt werden können, sind außerdem mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen.

Grundsätzlich muss das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne direkt auf dem Elektro- und Elektronikgerät angebracht werden. Nur ausnahmsweise darf darauf verzichtet werden und die Kennzeichnung in der Gebrauchsanweisung, auf der Verpackung oder im Garantieschein erfolgen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist jedoch, dass ein Aufdrucken der durchgestrichenen Mülltonne auf dem Produkt wegen seiner Größe nicht möglich ist. Die fehlende Kennzeichnung mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne soll jedoch keinen Abmahngrund darstellen.

• Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem 13. August 2005

Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht werden, sind auf dem Produkt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass deutlich zum Ausdruck kommt, dass das Gerät nach diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

Praktisch wird diese Kennzeichnungspflicht erfüllt, indem das Herstellungsdatum oder das Datum des Inverkehrbringens direkt auf dem Produkt angegeben wird. Alternativ und überwiegend wird unterhalb des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne ein Balken eingezeichnet.

WIE WEIT GEHT DIE KONTROLLPFLICHT?

Online-Händler müssen sicherstellen, dass die angebotenen Elektro- und Elektronikgeräte zum einen ordnungsgemäß registriert (s. o.) und zum anderen auch vollständig und richtig gekennzeichnet sind. Lassen Sie sich dazu die WEEE-Registrierungsnummer mitteilen und gleichen Sie die Angaben auf dem Gerät mit den bei der Stiftung EAR hinterlegten Daten ab. Das Verzeichnis ist für jedermann öffentlich aufrufbar.

Vertreiber, die vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten, werden dadurch selbst als Hersteller verpflichtet (s. o.). Dies hat zur Folge, dass sie sämtliche Registrierungs- und Kennzeichnungspflichten nachholen müssen, die der Hersteller versäumt hat.

Lange Zeit waren die öffentlichen Wertstoffhöfe für die Elektroschrott-Rücknahme verantwortlich. Seit 2016 müssen auch Händler unter Umständen Elektroaltgeräte zurücknehmen. Das neue Elektroggesetz soll sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden – statt wie so oft im Hausmüll zu landen. Der europäische Gesetzgeber ist der Auffassung, dieses Ziel nur über die Mithilfe der Vertreiber und deren neu eingerichtete Rücknahmemöglichkeiten lösen zu können.

Im Zuge der Rücknahmepflicht müssen zwei verschiedene Konstellationen unterschieden werden: die sog. 1:1-Rücknahmepflicht sowie die 0:1-Rücknahmepflicht.

1:1-RÜCKNAHMEPFLICHT

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen.

Es muss sich bei dem zurückgegebenen Altgerät nicht um ein in allen Merkmalen identisches Gerät handeln, da ansonsten der technologischen Entwicklung nicht Rechnung getragen werden könnte. So kann z.B. beim Neukauf eines LCD-Flachbildschirms auch ein herkömmliches CRT-Bildschirmgerät oder beim Neukauf eines Laptops ein Tower-PC zurückgegeben werden. Die Rücknahmeverpflichtung besteht dabei unabhängig davon, ob der Vertreiber die Marke des zurückgegebenen Geräts in seinem Sortiment führt.

Als Verkaufsfläche gelten alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Hierfür sollen horizontale und vertikale Lagerflächen zu berücksichtigen sein. Das bedeutet, dass neben der Regalfläche auch die restliche Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte in den Blick zu nehmen ist. Bei Vertreibern mit mehreren Versandlagern ist ausschließlich die Fläche am jeweiligen Standort maßgeblich. Maßgeblich soll bei Filialunternehmen oder sog. Shop-in-Shops die Fläche eines jeden einzelnen Geschäftes sein.

0:1-RÜCKNAHMEPFLICHT

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind außerdem verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Besonderheit ist hier, dass die Rücknahme nicht an den Kauf eines Elek-

tro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden darf. Weiterhin ist sie auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Alle übrigen Vertreiber, d.h. Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 400 Quadratmetern, können Altgeräte freiwillig zurücknehmen.

Beachte: Hersteller, also auch alle Importeure oder Quasi-Hersteller (s.o.) haben ebenfalls Rücknahmepflichten, die unabhängig von Lagerflächen bestehen.

PRAKTISCHE UMSETZUNG

Rücknahmepflichtige Händler können für die Erfüllung ihrer Rücknahmepflicht grundsätzlich wählen, wie sie ihrer Rücknahmepflicht nachkommen. Denkbar sind z.B. Kooperationen mit dem stationären Handel oder Sozialbetrieben (z.B. Caritas, Lebenshilfe Werkstätten), zu denen der Endnutzer die Altgeräte direkt bringt. Alternativ können Rücksendemöglichkeiten geschaffen werden.

Die Sammel- und Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (z.B. Wertstoffhöfe) sind keine solchen Rücknahmestellen. Grund: Könnten Online-Händler weiterhin an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verweisen, würde dies eine eigene Rücknahmepflicht der Händler unterlaufen. Damit werden jedoch nicht grundsätzlich Kooperationen zwischen Vertreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Übergabe der Altgeräte an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Übrigens: Vertreiber, die zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen die eingerichteten Rücknahmestellen der zuständigen Behörde anzeigen. Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

Wer seiner Rücknahmepflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann zudem abgemahnt werden.



HINWEISPFLICHTEN

Das Elektroggesetz schreibt unter anderem eine Hinweispflicht für Hersteller und für rücknahmepflichtige Vertreiber vor, damit die Kunden einfach und transparent über ihre Rechte informiert werden.

Rücknahmepflichtige Vertreiber müssen die privaten Abnehmer über Folgendes informieren:

- die Rücknahmestellen, die sie selbst geschaffen haben
- die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
- die Bedeutung des Symbols durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern
- über den Umstand, dass Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen haben.

Sie sind zu informieren, dass Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen sind.

Im Online-Shop kann eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „Hinweise zur Elektroaltgeräteentsorgung“ oder ähnlicher Formulierung eingerichtet und dort der entsprechende Hinweistext zentral eingestellt werden. Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie z.B. bei Ebay oder ähnlichen Plattformen), soll der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen eingefügt werden. Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) soll der Hinweis über die Rücknahme der Warensendung beigelegt werden.

Vertreiber, die nicht rücknahmepflichtig sind, haben keine Informationspflichten.

Nicht vergessen: Jeder Hersteller ist zudem verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.

RÜCKNAHMEVERLANGEN DES ENDNUTZERS

Um einen reibungslosen und effektiven Ablauf bei der Rücknahme zu gewährleisten, ist bereits beim Kauf vorzusorgen: Der Endnutzer hat dem Vertreiber beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät seine Absicht mitzuteilen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben. Wir empfehlen Online-Händlern daher, bereits im Checkout-Prozess des Shops eine Abfrage für die Endnutzer einzubinden, ob sie im Rahmen der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zu-

rückgeben möchten. Der Endnutzer soll an dieser Stelle sein ausdrückliches Rücknahmeverlangen erklären, indem er beispielsweise eine Opt-In Checkbox aktiviert.

BEISPIEL

Ja, ich möchte beim Kauf des neuen Produktes ein Altgerät der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückgeben.

Neben dem Elektroggesetz, das die Registrierung und Kennzeichnung voraussetzt, ist auch das Produktsicherheitsgesetz, das ebenfalls eine Kennzeichnungspflicht für Hersteller normiert, zu beachten. Hier geht es weniger um den Umweltaspekt und eine Beteiligung der Wirtschaft an der Entsorgung, als vielmehr um den Verbraucherschutz und den sicheren Umgang mit gekauften Produkten.

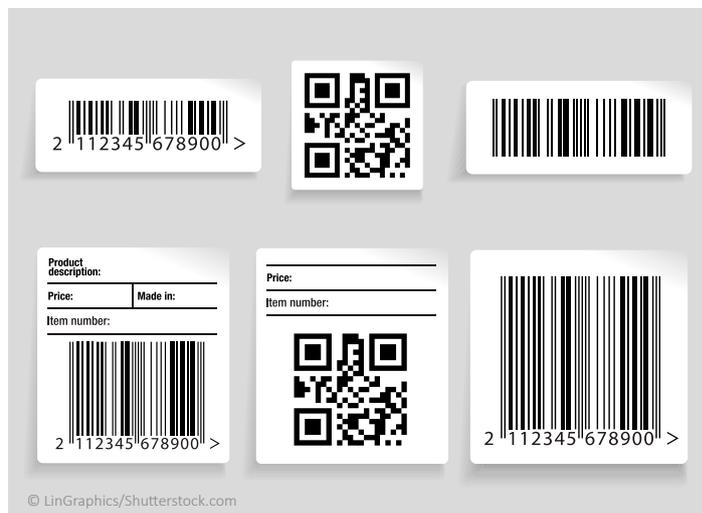
WAS REGELT DAS PRODUKTSICHERHEITSGESETZ?

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) legt bundeseinheitlich Sicherheitsstandards für Produkte fest, indem es Regelungen zu den Sicherheitsanforderungen von Verbraucherprodukten vorschreibt. Die Kennzeichnung des Herstellers nach dem Produktsicherheitsgesetz sieht u. a. die Angabe der Herstellerdaten auf Verbraucherprodukten vor.

Definition: Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind.

Auf Verbraucherprodukten oder, wenn dies nicht möglich ist, auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers, sofern dieser nicht im europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers und dessen Kontaktanschrift anzugeben. Damit soll die Rückverfolgbarkeit sowie die Identifikation bei z. B. Verbraucherwarnungen oder Produktrückrufen ermöglicht werden.

Als Kontaktanschrift ist die Postanschrift (z. B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Damit geht die Vorschrift weiter als die Kennzeichnung nach dem Elektroggesetz (s. o.). Bei der Beurteilung der Frage, ob das Anbringen der Herstellerdaten auf einem Produkt möglich ist oder nicht, sind die technischen Daten



wie Größe des Produkts oder auch künstlerische Aspekte maßgeblich. Die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung oder auf dem Preisetikett oder auf einem gesonderten Anhängeetikett oder der Rechnung ist ebenfalls zulässig und steht der Angabe auf der Verpackung gleich.

Ausnahmsweise kann auf die Kennzeichnung verzichtet werden, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Einem Verwender sind z. B. die Angaben bereits bekannt, wenn es sich um eine von ihm in Auftrag gegebene Sonderanfertigung handelt.

WEITERE ERFORDERLICHE KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben auf dem Verbraucherprodukt eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation anzubringen. Die Kennzeichnung muss in Verbindung mit den Herstellerdaten die Identifikation eines Produkts z. B. im Falle eines Rückrufs gewährleisten. In der Regel sind Marke, Modell und Typ anzugeben. Denkbar ist aber auch eine Kennzeichnung mittels Patentnummer, GTIN (Global Trade Item Number – Globale Artikelidentnummer, früher EAN) oder Los-Nummer. Je gefährlicher ein Produkt ist, desto wichtiger ist eine eindeutige Kennzeichnung.

Die Verantwortlichen haben außerdem sicherzustellen, dass der Verwender über Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der Gebrauchsdauer verbunden sind, aufgeklärt wird (z. B. Gebrauchsanleitung).

Elektro- und Elektronikgeräte enthalten zum Teil Stoffe, die gesundheits- und umweltgefährdend sind. Aus diesem Grund wurden Vorschriften erlassen, die die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränken. Die RoHS-Konformität wird mit der bekannten CE-Kennzeichnung belegt, die u. a. Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist.



ZWECK DER ELEKTROSTOFFV

Die ElektroStoffV dient der nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und Gesundheit, da durch diese dauerhaft die Verwendung gefährlicher Stoffe (z. B. Blei, Quecksilber und Chrom) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR STOFFE

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der ElektroStoffV dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie je homogenem Werkstoff nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent der folgenden Stoffe enthalten:

- ✓ Blei
- ✓ Quecksilber
- ✓ sechswertiges Chrom
- ✓ polybromiertes Biphenyl (PBB)
- ✓ polybromierte Diphenylether (PBDE)

Für Cadmium gilt eine zulässige Höchstkonzentration von 0,01 Gewichtsprozent.

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Hersteller dürfen in Zusammenhang mit dieser Stoffbeschränkung nur Geräte in Verkehr bringen, die über eine EU-Konformitätserklärung verfügen. Das Elektro- und Elektronikprodukt ist erst verkehrsfähig, wenn es ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat, welches die gesetzeskonforme Ausführung nachweist und dokumentiert. Anschließend wird eine EU-Konformitätserklärung erstellt. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller, dass die Stoffbeschränkungen eingehalten werden und das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

CE-KENNZEICHNUNG

Hersteller dürfen nur Geräte in Verkehr bringen, die außerdem über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Ist die Einhaltung der Anforderungen nachgewiesen, bringt der Hersteller auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung an. CE-Kennzeichnung ist die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Elektro- oder Elektronikgerät die geltenden Anforderungen erfüllt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind.

Die CE-Kennzeichnung ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplatte anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Elektro- oder Elektronikgeräts nicht möglich ist, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht. Bei einem Produkt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, besteht die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass das Elektro- oder Elektronikgerät keine verbotenen Stoffe oberhalb der Vorgaben der ElektroStoffV enthält, über die erforderlichen Unterlagen verfügt, das



© Slavoljub Pantelic/Shutterstock.com

Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und mit einer EU-Konformitätserklärung versehen wurde.

VERANTWORTLICHKEITEN

Gemäß der ElektroStoffV ist es die Pflicht des **Herstellers**, dass die Vorgaben der ElektroStoffV beim Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte eingehalten werden. Er muss dafür sorgen, dass die technischen Unterlagen vorhanden sind, muss das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und die EU-Konformitätserklärung ausstellen sowie sicherstellen, dass das Elektro- oder Elektronikgerät mit dem CE-Kennzeichen versehen ist.

Der **Importeur** muss sich, bevor er ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt, vergewissern, dass der Hersteller nachgewiesen hat, dass das Elektro- oder Elektronikgerät die Anforderungen der ElektroStoffV erfüllt. Zudem muss der Importeur sicherstellen, dass sein Name, seine eingetragene Firma oder Marke und seine Anschrift auf den Geräten vermerkt sind oder dem Gerät beiliegen. Bringen Importeure die Geräte unter ihrem eigenen Namen oder einer eigenen Marke in den Verkehr oder verändern das bereits auf dem Markt befindliche Geräte so, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann, gelten sie

als Hersteller und unterliegen damit sämtlichen Herstellerpflichten aus der ElektroStoffV.

Der Vertreter muss, bevor er ein Elektro- und Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellt, mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob dieses die Anforderungen der ElektroStoffV erfüllt. Freilich kann der Vertreter keine tiefer gehende Prüfung vornehmen, insbesondere ist ihm eine Prüfung der Konformitätsbewertung unzumutbar. Sind Punkte aber offensichtlich oder hat der Vertreter aufgrund einer Reklamation von einem „Defizit“ erfahren, muss eine (stichprobenartige) Überprüfung erfolgen. Außerdem müssen der Hersteller (bzw. Importeur) sowie die zuständige Behörde darüber informiert werden. Er hat insbesondere zu prüfen, ob das Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die besonderen Kennzeichnungspflichten des Herstellers trägt.

SANKTIONEN

Wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Stoffbeschränkungen verstoßen wird oder den Geräten die erforderlichen Kennzeichen, Informationen oder Unterlagen fehlen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.



© Alexander Kirch/Shutterstock.com

Bei Verbrauchern ruft die Werbung mit „CE-geprüft“ den Gedanken hervor, der betreffende Artikel sei besonders sicher und eingehend auf etwaige Gefahren getestet. Deshalb nutzen Online-Händler diesen Zusatz häufig in Ihren Artikelbeschreibungen, um das Vertrauen der Kunden in das Produkt zu stärken und somit den Verkauf zu fördern.

WAS IST EINE CE-KENNZEICHNUNG?

Ein Elektro- und Elektronikgerät darf nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn es den in zahlreichen deutschen und europäischen Regelwerken festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen entspricht. In diesem Zuge muss der Hersteller ein sog. Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den einschlägigen Vorschriften durchlaufen. Das Elektro- und Elektronikprodukt ist erst verkehrsfähig, wenn es das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, welches die richtlinienkonforme Ausführung nachweist und dokumentiert. Anschließend wird eine EU-Konformitätserklärung erstellt. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Die Konformität der hergestellten Waren ist unabdinglich für das Inverkehrbringen der Produkte. Sind die Artikel nicht mit den einschlägigen Normen „konform“, dürfen sie nicht in den Verkehr gebracht werden.

Beispiel: Weisen die Elektro- und Elektronikgeräte im Falle der Elektrostoffverordnung (ElektroStoffV) beispielsweise je homogenem Werkstoff mehr als 0,1 Gewichtsprozent an Blei auf, dürfen sie nicht in den Verkehr gebracht werden. Ist die Einhaltung der Anforderungen nachgewiesen, bringt der Hersteller auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung an. Die CE-Kennzeichnung soll dem Endverbraucher den Kauf eines sicheren Produktes innerhalb der EU gewährleisten und wird daher häufig als „Reisepass“ für den europäischen Binnenmarkt bezeichnet.

IRRTUM: CE-KENNZEICHNUNG IST KEIN PRÜFSIEGEL

Die auf vielen Produkten aufgedruckte oder eingeprägte CE-Kennzeichnung ist entgegen der weitverbreiteten Auffassung kein gesondertes, für das konkrete Produkt erteiltes Prüfsiegel, wie etwa das bekannte TÜV-Prüfsiegel. Es stellt vielmehr eine Erklärung des Herstellers dar, die die Konformität des jeweiligen Produkts mit den geltenden europäischen Anforderungen aufzeigen soll.

DIE WERBUNG MIT DEM CE-KENNZEICHEN

Doch beworben werden darf das Vorhandensein des CE-Zeichens online nicht gesondert. Zwar sieht man die Werbung mit „CE-ge-

prüft“, „CE-zertifiziert“ oder ähnlichen Formulierungen in vielen Artikelbeschreibungen, aus rechtlicher Sicht ist dies jedoch bedenklich. Zum einen kann eine Irreführung vorliegen und zum anderen eine rechtliche Selbstverständlichkeit.

WERBUNG MIT SELBSTVERSTÄNDLICHKEITEN

Eine unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten kann dann vorliegen, wenn mit „CE-geprüft“ o.ä. geworben wird und die CE-Kennzeichnung für den betreffenden Artikel gesetzlich vorgeschrieben ist. Das CE-Kennzeichen sagt lediglich aus, dass der Artikel den europarechtlichen Vorgaben entspricht (s.o.). Würde das Elektro- und Elektronikprodukt den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, dürfte es überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden. Es handelt sich also um eine rechtliche Selbstverständlichkeit, dass das Produkt „CE-geprüft“ ist. Umstände, die schon gesetzlich vorgeschrieben sind, dürfen nicht als etwas Besonderes beworben werden, denn der Kunde könnte den Eindruck bekommen, etwas Besonderes zu erhalten, was er bei gleicher Leistung oder Ware bei der Konkurrenz nicht geboten bekommt.

IRREFÜHRENDE WERBUNG

Unabhängig von der Frage der Werbung mit Selbstverständlichkeiten kann auch bei einem Elektro- und Elektronikprodukt, bei dem die CE-Kennzeichnung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, eine Irreführung vorliegen. Dies ist dann naheliegend, wenn dem Verbraucher mit der Werbung mit „CE-geprüft“, „CE-zertifiziert“ oder ähnlichen Formulierungen suggeriert wird, dass es sich um ein besonderes Qualitätssiegel bzw. um ein Sicherheitsmerkmal handelt. Dem ist aber nicht so.

Die Angabe „CE-geprüft“ o.ä. kann bei dem angesprochenen Verkehr den Eindruck erwecken, die beworbenen Elektro- und Elektronikprodukte seien einer Überprüfung durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle unterzogen und ein gesondertes „Zertifikat“ ausgestellt worden. Die Werbung mit dem Zusatz „CE-geprüft“ ist damit wettbewerbswidrig und kann abgemahnt werden.

PRÜFPFLICHTEN FÜR HÄNDLER

Der Händler, der selbst keine Sachkunde über das Konformitätsverfahren hat, hat bei einer Lieferung nur die Existenz einer CE-Kennzeichnung zu überprüfen, nicht jedoch, wo genau diese auf dem Produkt angebracht ist und ob sie zutreffend ist.

Neben den diversen Kennzeichnungspflichten haben Händler aber auch noch einen sicherheitsrelevanten Aspekt zu beachten: Sie müssen prüfen, ob das Produkt eine Gebrauchsanleitung benötigt und wenn ja, ob diese den gesetzlichen Anforderungen genügt.

BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG ZUR MITSENDUNG EINER GEBRAUCHSANLEITUNG?

Bei vielen (technischen) Produkten gehört sie standardmäßig zum Lieferumfang: die Gebrauchsanleitung. Auch wenn sie nicht von allen Kunden ernst genommen wird (und nicht selten direkt in den Papierkorb wandert), für den Händler ergibt sich unter be-



stimmten Voraussetzungen eine Pflicht, eine Gebrauchsanleitung mitzuliefern. Relevante gesetzliche Grundlage dafür ist das Produktsicherheitsgesetz: Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, ist bei der Bereitstellung auf dem Markt hierfür eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern.

Aber wann trifft dies auf das konkrete Produkt zu? Die Antwort lautet: bei allen Produkten, von denen bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung Gefahren für die Gesundheit bzw. Sicherheit des Verbrauchers ausgehen können.

Bei der Beurteilung sind keine allzu hohen Anforderungen an das technische Know-how der Verbraucher zu stellen. Typische Geräte, für die dies zutrifft, sind Elektro- und Elektronikprodukte sowie Produkte, deren Bedienung komplex oder gar gefährlich sein kann. Hier sind beispielsweise Informationen notwendig, wie mit dem Netzkabel oder Batterien umgegangen werden muss. Handelt es sich um technisch sehr einfach gestrickte Geräte (z. B. Taschenrechner), die sich weitgehend von selbst erklären, bedarf es schon keiner Anleitung und somit erst recht keiner zusätzlichen Gebrauchsanleitung.

DIE FORM DER ÜBERSENDUNG

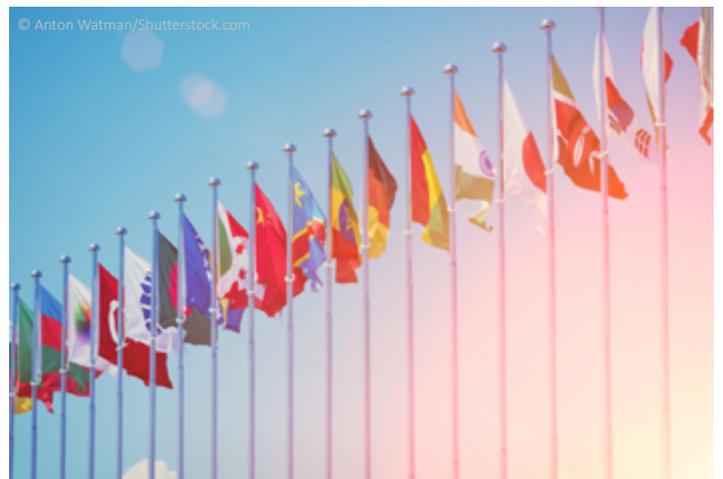
Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, gehört die Gebrauchsanleitung zwingend zum Lieferumfang. Aber in welcher Form muss das „Mitliefern“ realisiert werden? Muss die Gebrauchsanleitung zwingend in Papierform erfolgen oder reicht das Mitsenden einer CD-ROM o.ä. Hierzu gibt es bisher keine gefestigte Rechtsprechung, was das Gesetz unter „mitliefern“ meint. Gehen Sie daher auf Nummer sicher und legen Sie Ihren Lieferungen immer Bedienungsanleitungen in Papierform bei.

INHALTLICHE ANFORDERUNGEN

Auch zur Frage, wann eine Bedienungsanleitung inhaltlich vollständig und verständlich geschrieben ist, gibt es nur Einzelfallentscheidungen. So sind für den Fall eines WLAN-Routers 168 Seiten Bedienungsanleitung für den Kunden eher verwirrend als hilfreich. Die Bedienungsanleitung muss in aller Regel die wichtigen Punkte zu Installation, Ausführung, Verwendung, Bedienung, Risiken, Pflege, Erweiterung usw. beinhalten und verständlich geschrieben sein. Maßstab ist hier letztlich immer der Verbraucher. Er muss die Anleitung als technischer Laie verstehen können. Als Grundsatz kann herangezogen werden: Je komplizierter oder gefährlicher die Montage oder Bedienung eines Produktes bzw. je wertvoller das Gerät ist, desto ausführlicher sollte beschrieben werden.

SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN

Besonders bei Produkten aus Fernost stellt sich die Frage nach den sprachlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn die Produkte nur stichprobenartig kontrolliert werden können. Es gilt jedoch: Die Gebrauchsanleitung muss nach dem Gesetzeswortlaut auf Deutsch abgefasst werden, sonst verfehlt die Information zur ver-



besserten Produktsicherheit ihren Zweck. Der Durchschnittsverbraucher darf bei nicht selbsterklärenden Produkten eine deutsche Gebrauchsanleitung erwarten.

KONTROLLPFLICHT FÜR HÄNDLER

Für Händler ergibt sich schließlich die Frage nach einer Kontrollpflicht in Bezug auf die Frage, ob und in welcher Sprache und Form eine Gebrauchsanleitung vorhanden ist, insbesondere wenn die Produkte nur stichprobenartig überprüft werden können. Besonders bei Importwaren kommt es hier zu Defiziten, die Händlern auf die Füße fallen können.

Die Pflicht zur Mitsendung einer deutschen Gebrauchsanleitung obliegt keineswegs nur den Produktherstellern, sondern auch den Händlern. Händler können bei Mängeln der Anleitung auch nicht auf den Hersteller verweisen. Ist die Bedienungsanleitung unvollständig, unverständlich verfasst oder fehlt sie gar komplett, stellt das sogar einen Mangel der Kaufsache dar, der den Kunden zu Minderung, Rücktritt und Schadensersatz berechtigt.



SANKTIONEN

Wird ein Produkt gänzlich ohne Gebrauchsanleitung oder ggf. nicht in deutscher Sprache an den Kunden ausgeliefert, können außerdem wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder sogar ein Bußgeld drohen. Vor allem Online-Händler, die importierte Technikprodukte im deutschen Raum anbieten, sollten deshalb überprüfen, ob ihre Lieferanten den Elektro- und Elektronikprodukten schriftliche Anleitungen in deutscher Sprache beifügen.

Online-Händler, die Batterien oder Produkte inklusive der benötigten Batterien verkaufen, haben eine Reihe von weiteren Pflichten zu beachten. Sie sind beispielsweise verpflichtet, Altbatterien der Kunden zurückzunehmen. Deshalb muss der Kunde auf der Online-Präsenz auch deutlich darauf hingewiesen werden. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Batteriegesetz und der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes (BattGDV).

RÜCKNAHMEPFLICHT

Gemäß dem Batteriegesetz ist jeder Vertreiber von Batterien verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an- oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Im Versandhandel gilt als „Verkaufsstelle“ das Versandlager des Online-Händlers. Insofern muss der Online-Händler die Batterien auch nur an seiner Versandadresse zurücknehmen. „Endnutzer“ sind neben Verbrauchern auch Unternehmer, soweit diese die Batterien selber nutzen und nicht weiterverkaufen.

Info: Die Rücknahmepflicht ist allerdings auf Altbatterien der Art beschränkt, die der Vertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat. Der Kunde ist also nicht dahingehend beschränkt, ausschließlich die Batterien zurückzugeben, die er beim Vertreiber auch tatsächlich erworben hat – er darf aber auch keine „sortimentsfremden“ Altbatterien zurückgeben.

Von der Rücknahmepflicht werden auch Batterien erfasst, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind. Allerdings sind die Produkte selbst, in welche (Alt)Batterien eingebaut sind, nicht automatisch von der Rücknahmepflicht (s.o.) erfasst.

HINWEISPLICHT

Jeder Vertreiber, der gewerblich Batterien an Endnutzer abgibt, hat den Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen:

- dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können
- dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist
- welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne hat
- welche Bedeutung die chemischen Zeichen Hg, Cd, Pb haben

Das gilt auch für den Online-Handel. Entsprechende Hinweise könnten wie folgt lauten:

HINWEISE ZUR BATTERIEENTSORGUNG

[Muster]

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien enthalten, sind wir verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Sie sind zur Rückgabe gebrauchter Batterien als Endnutzer gesetzlich verpflichtet. Sie können Altbatterien, die wir als Neubatterien im Sortiment führen oder geführt haben, unentgeltlich an unserem Versandlager (Versandadresse) zurückgeben.

Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:



Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Hinweise.

HINWEISPLICHT IM ONLINE-HANDEL

Nach dem Batteriegesetz hat, wer Batterien im „Versandhandel an den Endnutzer abgibt, ...die Hinweise in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben...“. Im Online-Shop ist daher eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „Hinweise zur Batterieentsorgung“ einzurichten und dort der entsprechende Hinweistext zentral einzustellen.

Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie z.B. bei Ebay oder ähnlichen Plattformen), kann der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen eingefügt werden. Dabei sollte sich der Hinweistext allerdings durch Fettdruck oder auffällige Umrahmung von der restlichen Artikelbeschreibung deutlich abheben.

Die Vorschriften aus den zahlreichen speziellen Kennzeichnungsverordnungen (s. o.) unterliegen jedoch noch einer Erweiterung. Online-Händler müssen beim Anbieten von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten über das Internet elektronische Etiketten (die sog. Energielabels) und Produktdatenblätter bereithalten.

Hintergrund: Die Energieverbrauchskennzeichnung versetzt Kunden in die Lage, sachkundige Kaufentscheidungen zu treffen. Bevor ein Haushaltsgerät angeschafft wird, sollen Kunden daher statt auf den Preis vermehrt auf die Energiesparsamkeit achten.

Folgende Produkte müssen mit einer eigenen Energieverbrauchskennzeichnung (u. a. der Energieeffizienzklasse) versehen werden:



Es ist nicht ausreichend, die Pflichtinformationen (z. B. die Energieeffizienzklasse) im Online-Shop zu nennen.

Hinweis: Die gesetzliche Grundlage zur Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (Verordnung (EU) Nr. 665/2013) ist im Zuge eines Urteils des Gerichts der Europäischen Union zum 19. Januar 2019 als nichtig erklärt worden. Diese Geräte müssen daher nicht mehr mit einem Energielabel gekennzeichnet werden.

Achtung: Staubsauger dürfen nun auch nicht mehr mit einem Energielabel beworben werden! Alle Label, die vor oder beim Kauf sichtbar sind, sollten entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Dies gilt beispielsweise für die Darstellung von Energielabels im Online-Shop, oder an der Verpackung angebrachte Labels im stationären Handel.

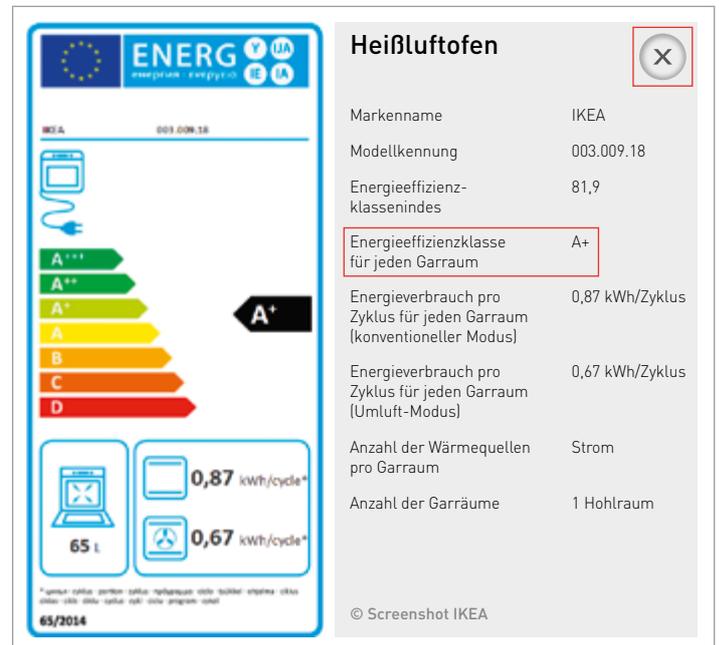
BEREITSTELLUNG DES ENERGIEEFFIZIENZLABELS IM INTERNET

Das vom Hersteller oder Lieferanten bereitgestellte Etikett, welches die Energieeffizienzklasse und weitere produktbezogene Angaben enthält, ist im Online-Shop in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist und die Proportionen müssen der festgelegten Größe (75 mm x 150 mm oder entsprechend proportional größer) entsprechen.

Das Etikett kann alternativ auch mithilfe einer sog. „geschachtelten Anzeige“ angezeigt werden. Hierbei wird das Energielabel erst per Mausklick, Maus-Rollover o. ä. über ein „Vorschaubild“ angezeigt (siehe Beispiel):



Das Energielabel wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt. Mit Klick auf den Pfeil „A+“ gelangt der Kunde zum Energielabel (siehe Beispiel):



Bei Anwendung dieser Variante muss das Etikett beim ersten Mausklick auf den Pfeil, beim ersten Maus-Rollover über den Pfeil bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Pfeils erscheinen. Der für den Zugang zum Etikett genutzte Pfeil muss bei dieser Variante:

- ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
- auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten.

Beispiel: 

Bei dieser Variante sind außerdem die folgenden Vorgaben zu beachten:

- der Pfeil wird in der Nähe des Produktpreises angezeigt
- der Pfeil muss mit einem Link zum Etikett versehen sein

Die Anzeige des Etiketts wird mithilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet. Falls das Etikett nicht angezeigt werden kann, weil bestimmte Geräte die Grafik nicht wiedergeben können, muss vorsorglich die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, angegeben werden.

Achtung: Die unterschiedlichen Skalen (A+++ = sehr effizient, bis G = besonders ineffizient) werden nach und nach abgeschafft und auf die einheitliche Skala von A bis G reduziert. Händler sollten daher sicherstellen, dass ihr Label dem aktuellen Rechtsstand entspricht.

Praxistipp: Die Etiketten müssen Händlern in elektronischer Form von ihren Lieferanten bereitgestellt werden. Die Europäische Kommission stellt spätestens 2019 eine über ein Online-Portal zugängliche Produktdatenbank zur Verfügung, wo ebenfalls Daten für Produktdatenblätter und Etiketten hinterlegt sind.

BEREITSTELLUNG EINES PRODUKTDATENBLATTES

Zu zahlreichen Elektrogeräten gehört auch ein Produktdatenblatt. Auch dieses, vom Lieferanten bereitgestellte Produktdatenblatt ist online in der Nähe des Produktpreises darzustellen.



Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mithilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden (s.o.). In diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung dieser Variante muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links erscheinen.

Ausnahme: Für Lampen und Leuchten ist kein Produktdatenblatt vorgesehen.

KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN IN DER WERBUNG

Auch wenn das Produkt tatsächlich noch nicht in den Warenkorb gelegt werden kann, bestehen Kennzeichnungspflichten, u. a.

- Blogs
- soziale Medien
- Preisvergleichsportale
- Affiliate Marketing

Händler weisen in **jeder** visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial **für ein bestimmtes Modell** auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hin.

Diese Anforderung gilt schon dann, wenn in der Werbung noch kein Preis und kein Energieverbrauch genannt werden.

Beispiel: Bei der Werbung für ein Waschmaschinen-Modell, bei dem Energieeffizienzklassen von derzeit A+++ bis D zur Verfügung stehen, muss auf die einschlägigen Energieeffizienzklassen und zusätzlich auf das Spektrum (A+++ bis D) hingewiesen werden muss.

Achtung: Bis 2019 müssen sich Händler und Hersteller auf neue Energielabels mit einer einheitlichen Skala von A bis G einstellen.

Übrigens: Für Produkte, für die keine Energiekennzeichnung vorgeschrieben ist, dürfen ausdrücklich keine Etiketten nachgebildet werden. Das Nachbilden von Etiketten für nicht erfasste Produkte ist unzulässig.

Info: Die Typenbezeichnung von Marken-Haushaltsgeräten ist ein wesentliches Merkmal und daher anzugeben, wenn das Gerät unter Angabe der Marke und eines Preises beworben wird.

Mit der Registrierung und einer allgemeinen und einer produktspezifischen Kennzeichnung ist es für die meisten Elektroprodukte noch nicht getan. Für eine Vielzahl von Produktkategorien gibt es zusätzliche und spezielle Regelungen, die eine weitergehende produktspezifische Kennzeichnung vorschreiben.

Oftmals wird die Leistung von Elektro- und Elektronikgeräten durch Käufer auf Grund von Falschannahmen beurteilt. Weit verbreitet ist etwa der Irrglaube, dass die Reinigungsleistung eines Staubsaugers im Wesentlichen nur von der Watt-Zahl des Motors abhängt – dem ist aber nicht zwingend so. Um Verbrauchern eine bessere Orientierung zu bieten, werden auch andere Werte als der reine Energieverbrauch in das Energielabel aufgenommen. So wird bei Waschmaschinen etwa auch der Wasserverbrauch, die Kleidungsmenge, die Schleudereffizienz oder die Lautstärke dargestellt.

Ähnliche Erwägungen gibt es auch für zahlreiche andere Elektro- und Elektronikgeräte, die für den Hausgebrauch angeschafft werden und einen merklichen Stromverbrauch produzieren. Für einige Produktkategorien gibt es daher besondere produktspezifische Kennzeichnungsvorschriften, die über die Anzeige des Energielabels im Online-Handel realisiert werden (s. o.).



GERÄTEART	RECHTSGRUNDLAGE	ANWENDUNGSBEREICH
Fernseher	Verordnung (EU) Nr. 1062/2010	<p>= ein Produkt, das vorwiegend zur Anzeige und zum Empfang audiovisueller Signale konzipiert ist, unter einer Modell- oder Systembezeichnung in Verkehr gebracht wird und aus folgenden Komponenten besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Bildschirm, b) einem oder mehreren Signalempfängern (Tuner/Receiver) sowie fakultativen Zusatzfunktionen für die Datenspeicherung und/oder -anzeige, wie z. B. DVD-Laufwerk, Festplatte oder Videokassettenrekorder, entweder in einer einzigen Einheit mit dem Bildschirm kombiniert oder als eine oder mehrere hiervon getrennte Einheit(en). <p>„Videomonitor“ = ein Produkt, das zur Anzeige eines Videosignals aus unterschiedlichen Quellen, einschließlich Fernsehsignalen, auf einem integrierten Bildschirm konzipiert ist, das fakultativ Audiosignale von einem externen Quellgerät steuert und wiedergibt, das durch genormte Videosignalfade, darunter Cinch (Component Cinch, Composite Cinch), SCART, HDMI und künftige Drahtlosstandards (jedoch mit Ausnahme ungenormter Videosignalfade wie DVI und SDI) angeschlossen ist, aber Sendesignale nicht empfangen und verarbeiten kann.</p>
Lampen	Verordnung (EU) Nr. 874/2012/EU (allgemein) und Verordnung Nr. 244/2009/EG (für Haushaltslampen)	<p>= Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfasst.</p> <p>Ausgenommen sind Leuchten, die für den Betrieb mit folgenden Lampen ausgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen (lm) - Lampen und LED-Module, die für den Betrieb mit Batterien vermarktet werden (z. B. Automobilampfen) - Lampen und LED-Module, die für Anwendungen vermarktet werden, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist und die nicht für Beleuchtungszwecke vermarktet werden (z. B. Foto-Blitzlichtgeräte) <p>Auch Leuchten, die nicht „an Endnutzer vermarktet werden“, sind vom Geltungsbereich nicht umfasst (z. B. Industriebeleuchtung).</p>
Backöfen	Verordnung (EU) Nr. 65/2014	<p>= Gerät oder Teil eines Geräts mit einem oder mehreren Garräumen, das/der mit Strom und/oder Gas betrieben wird und in dem Speisen im konventionellen Modus oder im Umluftmodus zubereitet werden.</p> <p>Die Verordnung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Backöfen, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden - Backöfen mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“ - kleine Backöfen - tragbare Backöfen - Wärmespeicher-Backöfen - mit Dampf als Hauptwärmequelle beheizte Backöfen - Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind

GERÄTEART	RECHTSGRUNDLAGE	ANWENDUNGSBEREICH
Kühlgeräte	Verordnung (EU) Nr. 1060/2010	<p>= ein isoliertes Gehäuse mit einem oder mehreren Fächern, das für das Kühlen oder Einfrieren von Lebensmitteln oder die Lagerung von gekühlten oder gefrorenen Lebensmitteln zu nicht gewerblichen Zwecken bestimmt ist und durch ein oder mehrere energieverbrauchende Verfahren gekühlt wird, einschließlich Geräten, die als Bausätze zum Zusammenbau durch den Endnutzer verkauft werden.</p> <p>Unter den Begriff „Haushaltskühlgerät“ fallen z. B. nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geräte, deren Hauptfunktion nicht die kühle Lagerung von Lebensmitteln ist (z. B. Eiswürfelbereiter) - Geräte aus zweiter Hand
Geschirrspüler	Verordnung (EU) Nr. 1059/2010	<p>= Maschine für das Reinigen, Spülen und Trocknen von Geschirr, Glaswaren, Besteck und Kochutensilien mit chemischen, mechanischen, thermischen und elektrischen Mitteln, die zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist.</p> <p>Unter den Begriff „Haushaltsgeschirrspüler“ fallen z. B. nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschirrspülgeräte aus zweiter Hand
Waschmaschinen	Verordnung (EU) Nr. 1061/2010	<p>= Waschautomat zum Säubern und Spülen von Textilien mit Wasser, der über eine Schleuderfunktion verfügt und zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist.</p> <p>Unter den Begriff „Haushaltswaschmaschine“ fallen z. B. nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kombinierte „Haushalts-Wasch-Trockenautomaten“
Wäschetrockner	Verordnung (EU) Nr. 392/2012	<p>= Gerät, in dem Textilien durch Umwälzung in einer rotierenden, von erwärmter Luft durchströmten Trommel getrocknet werden, und das hauptsächlich für die Benutzung zu nicht gewerblichen Zwecken ausgelegt ist.</p> <p>Nicht erfasst von der Kennzeichnungspflicht sind kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und Haushalts-Wäscheschleudern.</p>
Dunstabzugshauben	Verordnung (EU) Nr. 65/2014	<p>= Gerät, das mit einem von ihm gesteuerten Motor betrieben wird und dazu bestimmt ist, verunreinigte Luft über einer Kochmulde aufzunehmen, oder das ein Downdraft-System umfasst, das für den Einbau neben Herden, Kochmulden oder ähnlichen Kochgeräten bestimmt ist und den Dampf nach unten in ein internes Abluftrohr zieht. Die Bereitstellung der Produktinformationen gilt auch dann, wenn diese nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.</p>